

1. Änderungssatzung

der Satzung des Sielverbandes Störtewerker Koog vom 20.07.2009

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes - WVG – vom 12. Febr. 1991 (BGBL. 1, S 405) wird folgende 1. Änderung der Satzung erlassen:

Artikel I

§ 27

Sachbeiträge

§ 27 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Jeder Grundstücksbesitzer im Verbandsgebiet ist zum Räumen und Graben der sein Grundstück begrenzenden Flurstücksgräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung verpflichtet, und zwar zur linken Hälfte jeder Grabenlänge vom eigenen Grundstück aus gesehen in ganzer Grabenbreite nachbargleich. Der Aushub ist nach beiden Seiten gleichmäßig zu verteilen. Der Vorstand ist berechtigt, die Unterhaltung durch die Anlieger anzuordnen, wenn die Entwässerung und Abgrenzung von Grundstücken im Verbandsgebiet dieses erfordert.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung des Sielverbandes Störtewerker Koog tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch die Sielvertretung

Stedesand, den *13.12.2010*

Hitel Hansen
Hansen (Deichvogt)
Sielverband Störtewerker Koog

Genehmigt

Husum, den *30.12.2010*

J. Hirth
i.A.: Hirth Der Landrat des Kreises
Nordfriesland als Aufsichtsbehörde



Ausgefertigt:

Stedesand, den *04.01.2011*

Hitel Hansen
Hansen (Deichvogt)
Sielverband Störtewerker Koog

Bekannt gemacht:

Husum, den *03.02.2011*

J. Hirth
i.A.: Hirth Der Landrat des Kreises
Nordfriesland als Aufsichtsbehörde

